**ANHANG VI**

**VERTRAG ÜBER DIE IN ARTIKEL D.811-140 DES FRANZÖSISCHEN LANDWIRTSCHAFTS- UND FISCHEREIGESETZBUCHS VORGESEHENEN PRAKTIKA VON BTSA-SCHÜLERN/INNEN (BREVET DE TECHNICIEN SUPERIEUR AGRICOLE, DIPLOM FÜR HÖHERRANGIGE TECHNIKER IN DER LANDWIRTSCHAFT)**

In Anbetracht des Beschlusses des Verwaltungsrats (oder der entsprechenden Instanz für Privatschulen) vom ....... , in dem die Modalitäten für die Betreuung des Studierenden im Praktikum festgelegt sind.

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Studienjahr: ………………………………**  **Praktikumsvertrag zwischen** |

*Hinweis: Um die Lesbarkeit des Dokuments zu erleichtern, werden die Wörter „Praktikant“, ‚betreuende Lehrkraft‘, ‚Praktikumsbetreuer‘, „gesetzlicher Vertreter“ und „Studierender“ in der männlichen Form verwendet.*

|  |  |
| --- | --- |
| **1 - DIE BILDUNGS- ODER AUSBILDUNGSEINRICHTUNG**  Name: ………………………………………………………….……………………………….  Anschrift: …………………………………………………………………….………….………  ………………………………………………………………….…………………………….…..  🕿 ……………………..  Vertreten durch (Unterzeichner des Vertrags):......................................................  Eigenschaft des Vertreters: ........................ ................. .............................. .............  E-Mail: ………………………….........................................................  Anschrift (falls anders als die der Einrichtung): …………………………………………..  …………………………………………………………………….………………………………………………. | **2 - AUFNAHMEORGANISATION**  Name: ………………………………………………..…………………………………………...  Anschrift: …………………………………………………………………….………….………  ………………………………………………………………….……………………………….….  SIREN- oder SIRET-Registrierungsnummer  Vertreten durch (Name des Unterzeichners des Vertrags):  …………………………………………………………………………………………………….....  Eigenschaft des Vertreters:………………………………………………………………………….  Abteilung, in der das Praktikum absolviert wird: ....................................................................................................  🕿 …………………………………..  E-Mail: …………………………..........................................................................................  Ort des Praktikums (falls anders als die Anschrift der Organisation): ........................................  …………………………………………………………………….………………………….... |

|  |
| --- |
| **3 - DER PRAKTIKANT**  Name: ……………………………………………… Vorname: …………………………………… Geschlecht: W 🞎 M 🞎  Geboren am: \_\_\_ /\_\_\_/\_\_\_\_\_\_\_  Anschrift: ………………………………………………………………………………………………………………………………………..………….……..  ……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….  🕿 ………………………………….. . E-Mail: ………………………….........................................................  **Bezeichnung des Studienprogramms oder Studiengangs an der Hochschuleinrichtung und Anzahl der Stunden (jährlich oder halbjährlich): ...............................................................................................................................................................................................................................................** |

|  |
| --- |
| **Thema des Praktikums**  ………………………………………………………………………………………  Daten: Vom…………………………… bis……………………………  Mit einer **Gesamtdauer** von ………………......…….. (Anzahl der Wochen / Monate) (Nichtzutreffendes bitte streichen)  und entspricht ................... Tagen der tatsächlichen Anwesenheit in der Aufnahmeorganisation.  Aufteilung bei nicht kontinuierlicher Anwesenheit: ..............Anzahl der Stunden pro Woche oder Anzahl der Stunden pro Tag (Nichtzutreffendes bitte streichen).  Anmerkung: ……………………………………………………………………………… |

|  |  |
| --- | --- |
| **Betreuung des Praktikanten durch die Bildungseinrichtung**  Name und Vorname der betreuenden Lehrkraft: ………………………………………………………………………...…………………………....  Funktion (oder Fachbereich): ………………………………………………………………………..  🕿 …………………….. E-Mail: ……….............................................................................. | **Betreuung des Praktikanten durch die Aufnahmeorganisation**  Name und Vorname des Betreuers  des Praktikums:  ………………………………………………..…………………………………………………...  Funktion: …………………………………………………………………………………..……..  🕿 …………………….. E-Mail: …………………………………………………………………..…. |

|  |
| --- |
| Kasse der landwirtschaftlichen Sozialversicherung oder Sozialversicherungskasse, zu der die Einrichtung gehört, die im Falle eines Arbeitsunfalls zu kontaktieren ist:  ……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………… |

**Artikel 1 - Gegenstand des Vertrags**

Gegenstand dieses Vertrags ist die Durchführung eines Praktikums, einschließlich der pädagogischen Sequenzen, die im landwirtschaftlichen und ländlichen Umfeld in einer Ausbildung mit angemessenem Tempo vermittelt werden (im Sinne von Artikel R. 813-42 des französischen Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei), das durch Artikel D.811-139-1 des französischen Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei und durch den Erlass vom zur Einführung der Option des BTSA (BREVET DE TECHNICIEN SUPERIEUR AGRICOLE, Diplom für höherrangige Techniker in der Landwirtschaft) festgelegt wurde.

Der Vertrag regelt die Beziehungen zwischen der Aufnahmeorganisation, der Bildungseinrichtung und dem Praktikanten.

**Artikel 2 - Ziel des Praktikums**

Das Praktikum entspricht einem zeitlich begrenzten Zeitraum, in dem der Studierende im beruflichen Umfeld berufliche Kompetenzen erwirbt und die Lernergebnisse seiner Ausbildung umsetzt, um einen Abschluss zu erlangen und seine berufliche Eingliederung zu fördern. Der Praktikant wird mit einer oder mehreren Aufgaben betraut, die mit den Vorgaben des Diploms übereinstimmen.

Das Programm wird von der Bildungseinrichtung und der Aufnahmeorganisation auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans erstellt, und die zu erwerbenden Schlüsselkompetenzen müssen mit dem Kompetenzrahmen des BTSA-Diploms in Verbindung stehen.

ANVERTRAUTE TÄTIGKEITEN:

ZU ERWERBENDE ODER ZU ENTWICKELNDE FERTIGKEITEN:

**Artikel 3 - Modalitäten des Praktikums**

Die wöchentliche Anwesenheitsdauer des Praktikanten in der Aufnahmeorganisation beträgt ........................... Stunden.

Wenn der Praktikant nachts, an Sonn- oder Feiertagen in der Aufnahmeorganisation anwesend sein muss, geben Sie die Sonderfälle an: ..........................

Geben Sie in diesem Fall die Ausgleichsruhezeit an, die der Praktikant erhält.

Wenn der Verantwortliche der Aufnahmeorganisation den Praktikanten außerhalb der in dem Praktikumsvertrag festgelegten Zeiten beschäftigen möchte, muss für diese Zeiten ein Arbeitsvertrag außerhalb des Praktikums abgeschlossen werden. Das Unternehmen hat in diesem Fall die Verpflichtung, ein Gehalt und die damit verbundenen Beiträge zu zahlen.

Der Anteil des Praktikums, der außerhalb der Schulzeit vor dem Erwerb des Abschlusses stattfindet, ist in diesem Vertrag festgelegt:

**Artikel 4 - Empfang und Betreuung des Praktikanten**

Der Praktikant wird von der in diesem Vertrag benannten betreuenden Lehrkraft sowie von der für die Praktika zuständigen Abteilung der Einrichtung betreut.

Der von der Aufnahmeorganisation in diesem Vertrag benannte Praktikumsbetreuer hat die Aufgabe, den Praktikanten zu betreuen und die Bedingungen für die Durchführung des Praktikums zu optimieren. Er ist der Garant für die in Artikel 2 dieses Vertrags festgelegten pädagogischen Bestimmungen.

Der Praktikant darf während der Dauer des Praktikums in seine Bildungseinrichtung zurückkehren, um dort Kurse zu besuchen, die ausdrücklich vom Lehrplan verlangt werden, oder um an Sitzungen teilzunehmen; die Termine werden der Aufnahmeeinrichtung von der Einrichtung mitgeteilt. Eine Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht wird erteilt, wenn dem Betreuer die Einladung der Einrichtung vorgelegt wird.

Die aufnehmende Organisation kann dem Praktikanten erlauben, sich auf Reisen zu begeben.

Alle Schwierigkeiten, die bei der Durchführung und dem Ablauf des Praktikums auftreten, unabhängig davon, ob sie vom Praktikanten oder vom Praktikumsbetreuer festgestellt werden, müssen der betreuenden Lehrkraft und der Bildungseinrichtung mitgeteilt werden, damit sie umgehend behoben werden können.

MODALITÄTEN DER ÜBERWACHUNG UND BETREUUNG DURCH DIE BETREUENDE LEHRKRAFT UND DEN BETREUER: Besuche, Telefontermine usw.

**Artikel 5 - Gesundheit und Sicherheit der Praktikanten bei der Ausübung bestimmter Tätigkeiten**

**5-1 - Verbotene Arbeiten für Minderjährige**

Vor der Beschäftigung eines minderjährigen Jugendlichen mit verbotenen Arbeiten, für die eine Ausnahmegenehmigung nach den Artikeln D.4153-17 bis D.4153-35 des Arbeitsgesetzbuchs erteilt werden kann, hat der Verantwortliche der Aufnahmeorganisation dem Arbeitsinspektor, der für diesen Bereich zuständig ist, eine Ausnahmegenehmigung für die betreffende Arbeitsbereich zu erteilen. Für die staatlichen Verwaltungen und ihre öffentlichen Einrichtungen, die dem Recht des öffentlichen Dienstes unterliegen, erfolgt diese Meldung beim Inspektor für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, für die Gebietskörperschaften durch den zuständigen Präventionsassistenten oder -berater. Der junge Mensch darf diese Arbeiten nur unter der ständigen Aufsicht seines Betreuers durchführen. Anhang 2 zu diesem Vertrag enthält die Liste der Arbeiten, die der junge Mensch ausführen soll, und erläutert die gesetzlichen Anforderungen, die der Verantwortliche der Aufnahmeorganisation erfüllen muss, sowie die von ihm umzusetzenden Sorgfaltspflichten. Wenn der junge Mensch minderjährig ist, muss dieser Anhang zwingend von den Parteien unterzeichnet werden.

**5-2 - Elektrische Sicherheit**

Studierende, die an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und Geräten arbeiten, müssen von dem Direktor des Aufnahmeunternehmens entsprechend der Art der auszuführenden Arbeiten dazu befähigt werden. Diese Ermächtigung kann nur nach einer Schulung zur Vermeidung von elektrischen Risiken erteilt werden, die der Studierende vor dem Praktikum in seiner Einrichtung absolviert hat. Die Ermächtigung wird aufgrund eines Nachweises erteilt, der bescheinigt, dass die für die genannten Berechtigungsstufen entsprechende Ausbildung von dem Studierenden absolviert wurde.

Benötigt der Praktikant eine Ermächtigung für die Tätigkeiten, die ihm übertragenen werden?

Ja  Nein

Wenn ja, geben Sie die Ermächtigungsstufe und den von der Bildungseinrichtung ausgestellten Abschluss an, der bescheinigt, dass der Praktikant die entsprechende Ausbildung absolviert hat:

**5-3 - Selbstfahrende mobile Arbeitsmittel und Hebezeuge**

Gemäß Artikel R.4323-55 des Arbeitsgesetzbuchs erfordert das Bedienen von selbstfahrenden mobilen Arbeitsmitteln und Arbeitsmitteln, die zum Heben von Lasten dienen, darunter auch landwirtschaftliche Traktoren, eine angemessene vorherige Schulung.

Wird der Praktikant solche Geräte im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben führen?

Ja  Nein

Falls ja, geben Sie bitte an, welche:

Die in der Einrichtung erhaltene Ausbildung im Umgang mit diesen Materialien und/oder die Einschätzung der betreuenden Lehrkraft, inwieweit der Praktikant die verschiedenen Materialien beherrscht:

**Artikel 6 - Gratifikation - Leistungen**

In Frankreich ist bei einem Praktikum, das länger als zwei aufeinanderfolgende oder nicht aufeinanderfolgende Monate dauert, eine Gratifikation obligatorisch, mit Ausnahme besonderer Regelungen in einigen französischen überseeischen Gebietskörperschaften.

Der Stundenbetrag der Gratifikation beträgt 15 % der gemäß Artikel L.241-3 des Gesetzbuchs der Sozialversicherung festgelegten Obergrenze pro Stunde für die Sozialversicherung. In einem Branchen- oder Fachvertrag kann ein höherer Betrag als dieser Satz festgelegt werden.

Die von einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung geschuldete Gratifikation darf nicht mit einer Vergütung kumuliert werden, die von dieser Einrichtung während des betreffenden Zeitraums gezahlt wird.

Die Gratifikation ist unbeschadet der Erstattung der Kosten, die dem Praktikanten bei der Durchführung seines Praktikums entstanden sind, und der gegebenenfalls angebotenen Leistungen für Verpflegung, Unterkunft und Transport zu zahlen.

Die Organisation kann beschließen, bei Praktika mit einer Dauer von bis zu zwei Monaten eine Gratifikation zu zahlen.

Im Falle einer Aussetzung oder Kündigung dieses Vertrages wird der Betrag der dem Praktikanten zustehenden Gratifikation entsprechend der Dauer des absolvierten Praktikums anteilig berechnet.

Die Dauer, für die ein Anspruch auf Gratifikation besteht, wird unter Berücksichtigung des vorliegenden Vertrags und seiner eventuellen Nachträge sowie der Anzahl der Tage, an denen der Praktikant tatsächlich in der Organisation anwesend war, beurteilt.

Die Höhe der Gratifikation wird festgelegt auf ............................ € pro Stunde / Tag / Monat *(Nichtzutreffendes streichen)*

Für jedes Auslandspraktikum wird dem Praktikumsvertrag ein Informationsblatt beigefügt, das die Regelungen des Gastlandes zu den Rechten und Pflichten des Praktikanten darstellt (Artikel L.124-20 des Bildungsgesetzes). Dieses Merkblatt enthält insbesondere Angaben zu den Einreisebedingungen, zur Sicherheit im Gastland und zum Status des Praktikanten in Bezug auf das örtliche Recht.

Sofern keine Ausnahme vorliegt oder die Vertragsparteien des Vertrags dies vorher vereinbart haben, gilt für den Praktikanten das örtliche Recht. Die französische Gratifikationspflicht ist also nicht an das örtliche Recht gebunden. Eine Gratifikation kann gewährt werden, wenn dies zwischen der Aufnahmeorganisation und der entsendenden Organisation vereinbart wird.

**Artikel 6a - Zugang zu Arbeitnehmerrechten - Leistungen**

(Privatrechtliche Einrichtung in Frankreich, außer bei besonderen Regelungen, die in bestimmten französischen überseeischen Gebietskörperschaften gelten):

Der Praktikant genießt die in den Artikeln L.1121-1, L.1152-1 und L.1153-1 des Arbeitsgesetzbuchs genannten Schutzmaßnahmen und Rechte zu denselben Bedingungen wie ein Arbeitnehmer.

Der Praktikant hat Zugang zum Betriebsrestaurant oder zu den in Artikel L.3262-1 des Arbeitsgesetzbuchs vorgesehenen Essensgutscheinen zu den gleichen Bedingungen wie die Mitarbeiter der aufnehmenden Organisation. Er erhält auch die in Artikel L.3261-2 desselben Gesetzbuchs vorgesehene Übernahme der Transportkosten.

Der Praktikant hat Zugang zu den sozialen und kulturellen Aktivitäten, die in Artikel L.2323-83 des Arbeitsgesetzbuchs erwähnt werden, und dies zu denselben Bedingungen wie die Arbeitnehmer.

SONSTIGE GEWÄHRTE LEISTUNGEN:

**Artikel 6b - Zugang zu den Rechten der Bediensteten - Leistungen** (Privatrechtliche Einrichtung in Frankreich, außer bei besonderen Regelungen, die in bestimmten französischen überseeischen Gebietskörperschaften gelten):

Die Kosten für die Fahrten von Praktikanten einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung zwischen ihrem Wohnort und ihrem Praktikumsort können zu den Bedingungen des Erlasses Nr. 2010-676 vom 21. Juni 2010 zur Einführung einer teilweisen Übernahme des Preises der Fahrkarten, die den Fahrten entsprechen, die von öffentlichen Bediensteten zwischen ihrem gewöhnlichen Wohnsitz und ihrem Arbeitsort durchgeführt werden, übernommen werden.

Bei Praktikanten, die in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung aufgenommen werden und in diesem Rahmen einen Auftrag ausführen, werden die Kosten für vorübergehende Reisen nach den geltenden Vorschriften übernommen.

Als Verwaltungssitz gilt der in diesem Vertrag angegebene Ort des Praktikums.

SONSTIGE GEWÄHRTE LEISTUNGEN:

**Artikel 7 - Sozialschutzregelung**

Während der Dauer des Praktikums bleibt der Praktikant in seinem früheren Sozialversicherungssystem versichert. Praktika, die im Ausland absolviert werden, werden der Sozialversicherung vor der Abreise des Praktikanten gemeldet.

Für Praktika im Ausland gelten die folgenden Bestimmungen vorbehaltlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften des Gastlandes und der für die Art der Aufnahmeorganisation geltenden Rechtsvorschriften.

**7.1 - Gratifikation bis zu 15 % der Stundenobergrenze der Sozialversicherung:**

Die Gratifikation ist nicht sozialversicherungspflichtig.

Der Studierende ist gemäß Artikel L.751-1 (1°) (Festland), Artikel L.761-14 (1°) (Elsass-Mosel) des französischen Landwirtschafts- und Seefischereigesetzbuchs und Artikel L.412-8-2-a des Gesetzbuchs der Sozialversicherung (Überseedepartements) von der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle betroffen. Als solche genießen die Studierenden während der Praktikumszeit die gesetzliche Garantie für Arbeitsunfälle der Studierenden der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung. Durch diese Garantie fällt der Studierende in die Zuständigkeit der Kasse, die für die Bildungseinrichtung zuständig ist.

Im Falle eines Unfalls, der dem Praktikanten entweder während der Tätigkeit in der Aufnahmeorganisation, auf dem Weg dorthin oder an Orten, die für die Zwecke des Praktikums nützlich gemacht wurden, zustößt, verpflichtet sich der Verantwortliche der Aufnahmeorganisation, den Direktor der Einrichtung innerhalb des Tages, an dem sich der Unfall ereignet hat, oder spätestens innerhalb von 24 Stunden zu informieren. Die Meldung eines Arbeitsunfalls muss von dem Direktor der Einrichtung innerhalb von 48 Stunden (Sonn- und Feiertage ausgenommen) nach der Benachrichtigung durch die Aufnahmeorganisation an die für die Einrichtung zuständige Kasse der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die Kasse der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für Elsass-Mosel oder die allgemeine Sozialversicherungskasse für die Überseedepartements weitergeleitet werden.

**7.2 - Gratifikation von mehr als** 15 % der Stundenhöchstgrenze der Sozialversicherung:

Die Sozialversicherungsbeiträge werden auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Betrag der Gratifikation und 15 % der Stundenhöchstgrenze der Sozialversicherung berechnet.

Der Studierende genießt den gesetzlichen Versicherungsschutz gemäß den Bestimmungen der Artikel L.411-1 ff. des Gesetzbuchs der Sozialversicherung für Praktika, die in einem Unternehmen absolviert werden, das der allgemeinen Regelung unterliegt, oder gemäß Artikel L.722-20 des französischen Landwirtschafts- und Seefischereigesetzbuchs für Praktika, die in einem Unternehmen absolviert werden, das der landwirtschaftlichen Regelung unterliegt. Im Falle eines Unfalls, der dem Praktikanten entweder während der Tätigkeit in der Organisation, auf dem Weg dorthin oder an Orten, die für die Zwecke des Praktikums nützlich gemacht wurden, widerfährt, unternimmt die Aufnahmeorganisation alle notwendigen Schritte bei der für den Praktikanten zuständigen Sozialversicherungskasse und informiert die Einrichtung unverzüglich.

**7.3 - Krankenversicherungsschutz des Praktikanten im Ausland**

1) Schutz aus dem französischen Studierendensystem

* für Praktika im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats, Norwegens, Islands, Liechtensteins, der Schweiz oder eines anderen Staates absolviert werden (im letzteren Fall gilt diese Bestimmung nicht für ein Praktikum in Dänemark, Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz), muss der Studierende die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) beantragen;
* für Praktika in Québec, die von Studierenden mit französischer Staatsangehörigkeit absolviert werden, muss der Studierende das Formular SE401Q (104 für Praktika in Unternehmen, 106 für Praktika an Universitäten) beantragen;
* in allen anderen Fällen können Studierende, denen Gesundheitskosten entstehen, bei der Krankenversicherung, die anstelle der Sozialversicherungskasse für Studierende tritt, nach der Rückkehr und gegen Vorlage der Belege eine Erstattung erhalten: Die Erstattung erfolgt dann auf der Grundlage der französischen Pflegesätze. Zwischen den angefallenen Kosten und den französischen Basistarifen für die Erstattung können große Unterschiede bestehen. Es wird daher dringend empfohlen, eine spezielle Zusatzkrankenversicherung abzuschließen, die für das Land und die Dauer des Praktikums gültig ist, und zwar bei einer Versicherungseinrichtung Ihrer Wahl (Krankenversicherung für Studierende, Krankenversicherung der Eltern, private Ad-hoc-Gesellschaft usw.) oder eventuell und nach Prüfung des Umfangs der angebotenen Leistungen bei der Aufnahmeorganisation, wenn diese dem Praktikanten einen Krankenversicherungsschutz nach lokalem Recht bietet (siehe 2. unten).

2) Sozialer Schutz aus der Aufnahmeorganisation

Durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens gibt die Aufnahmeeinrichtung im Folgenden an, ob sie für den Praktikanten einen Krankenversicherungsschutz nach lokalem Recht bereitstellt:

🞎 JA: Dieser Schutz besteht zusätzlich zur Aufrechterhaltung der Rechte nach französischem Recht im Ausland

🞎 NEIN: Der Schutz ergibt sich dann ausschließlich aus der Aufrechterhaltung der Ansprüche aus dem französischen Studentensystem im Ausland.

**7.4 - Arbeitsunfallschutz für Praktikanten im Ausland**

Der Studierende hat während der Praktikumszeit Anspruch auf die gesetzliche Arbeitsunfallversicherung für Studierende der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung. Durch diese Garantie fällt der Studierende in die Zuständigkeit der Kasse, die für die Bildungseinrichtung zuständig ist.

Im Falle eines Unfalls informiert die Aufnahmeorganisation die Einrichtung spätestens innerhalb von 48 Stunden schriftlich.

1) Um die französischen Rechtsvorschriften zur Deckung von Arbeitsunfällen in Anspruch nehmen zu können, muss das vorliegende Praktikum:

* eine Dauer von höchstens 6 Monaten haben, einschließlich Verlängerungen;
* keine Vergütung, die im Gastland einen Anspruch auf Arbeitsunfallschutz begründet, nach sich ziehen; eine Entschädigung oder Gratifikation ist bis zu 15 % der Stundenhöchstgrenze der Sozialversicherung (siehe Punkt 6) und vorbehaltlich der Zustimmung der Sozialversicherungskasse zum Antrag auf Aufrechterhaltung der Ansprüche zulässig;
* ausschließlich in der Organisation stattfinden, die diesen Vertrag unterzeichnet hat;
* ausschließlich in dem genannten ausländischen Gastland stattfinden.
* Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, verpflichtet sich die Aufnahmeorganisation, Beiträge für den Schutz des Praktikanten zu zahlen und die notwendigen Meldungen im Falle eines Arbeitsunfalls zu machen.

2) Die Meldung von Arbeitsunfällen obliegt der Bildungseinrichtung, die von der Aufnahmeorganisation innerhalb von 48 Stunden schriftlich darüber informiert werden muss.

3) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Unfälle, die sich folgendermaßen ereignet haben:

* innerhalb der Räumlichkeiten des Praktikumsortes und zu den Zeiten des Praktikums,
* auf dem üblichen Hin- und Rückweg zwischen dem Wohnsitz des Praktikanten im ausländischen Hoheitsgebiet und dem Ort des Praktikums,
* im Rahmen eines Auftrags, der von der Aufnahmeorganisation des Praktikanten erteilt wird.

**Artikel 8 - Haftung und Versicherung**

Die Aufnahmeorganisation und der Praktikant erklären, dass sie haftpflichtversichert sind. Der Direktor der Einrichtung schließt eine Versicherung ab, die die Haftpflicht des Studierenden abdeckt.

Für Praktika im Ausland oder in Übersee verpflichtet sich der Praktikant zum Abschluss eines Betreuungsvertrags (contrat d‘assistance) (Krankenrücktransport, Rechtsbeistand ...) und eines individuellen Unfallversicherungsvertrages.

Wenn die Aufnahmeorganisation dem Praktikanten ein Fahrzeug zur Verfügung stellt, obliegt es ihr, vorab zu prüfen, ob die Versicherungspolice des Fahrzeugs die Nutzung durch einen Studierenden abdeckt.

Wenn der Studierende im Rahmen seines Praktikums sein eigenes Fahrzeug oder ein von einem Dritten geliehenes Fahrzeug benutzt, erklärt er dies ausdrücklich dem Versicherer des genannten Fahrzeugs und zahlt gegebenenfalls die entsprechende Prämie.

**Artikel 9 - Disziplin**

Der Praktikant unterliegt der Disziplin und den für ihn geltenden Bestimmungen der Hausordnung, die ihm vor Beginn des Praktikums zur Kenntnis gebracht werden, insbesondere in Bezug auf die Arbeitszeiten und die in der Aufnahmeeinrichtung geltenden Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Disziplinarmaßnahmen können nur von der Bildungseinrichtung beschlossen werden. In diesem Fall informiert die Aufnahmeorganisation die betreuende Lehrkraft und die Einrichtung über die Verstöße und stellt eventuell die erforderlichen Tatbestandsmerkmale zur Verfügung.

Im Falle eines besonders schweren Verstoßes gegen die Disziplin behält sich die Aufnahmeorganisation das Recht vor, das Praktikum unter Einhaltung der in Artikel 10 dieses Vertrags festgelegten Bestimmungen zu beenden.

**Artikel 10 - Urlaub - Unterbrechungen des Praktikums**

In Frankreich (außer bei Sonderregelungen, die in bestimmten französischen überseeischen Gebietskörperschaften oder in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen gelten) hat der Praktikant im Falle von Schwangerschaft, Vaterschaft oder Adoption Anspruch auf Urlaub und Freistellungen von einer Dauer, die der für Arbeitnehmer in den Artikeln L.1225-16 bis L.1225-28, L.1225-35, L.1225-37, L.1225-46 des französischen Arbeitsgesetzbuchs vorgesehenen Dauer entspricht.

Für Praktika mit einer Dauer von mehr als zwei Monaten und bis zu einer Höchstdauer von sechs Monaten sind Beurlaubungen oder Freistellungen möglich.

Anzahl der genehmigten Tage / oder Modalitäten für Urlaub und Abwesenheitsgenehmigungen während des Praktikums:

-

-

-

Bei jeder anderen vorübergehenden Unterbrechung des Praktikums (Krankheit, unentschuldigtes Fehlen ...) benachrichtigt die Aufnahmeorganisation die Bildungseinrichtung per Post.

Jede Unterbrechung des Praktikums wird den anderen Parteien des Vertrags und der betreuenden Lehrkraft mitgeteilt. Eine Maßnahme der Validierung wird gegebenenfalls von der Einrichtung eingerichtet. Im Falle einer Einigung der Vertragsparteien ist eine Verschiebung des Endes des Praktikums möglich, damit die ursprünglich vorgesehene Gesamtdauer des Praktikums erreicht werden kann. Diese Verschiebung ist Gegenstand eines Nachtrags zum Praktikumsvertrag.

Ein Nachtrag zum Vertrag kann erstellt werden, wenn das Praktikum auf gemeinsamen Antrag der Aufnahmeorganisation und des Praktikanten verlängert wird, wobei die gesetzlich festgelegte Höchstdauer des Praktikums (6 Monate) eingehalten werden muss.

Wenn eine der drei Parteien (Aufnahmeorganisation, Praktikant oder gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter, Bildungseinrichtung) das Praktikum abbrechen möchte, muss sie die beiden anderen Parteien unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen. Die angeführten Gründe werden in enger Absprache geprüft. Die endgültige Entscheidung über den Abbruch des Praktikums wird erst nach Abschluss dieser Abstimmungsphase getroffen.

**Artikel 11 - Schweigepflicht und Vertraulichkeit**

Die Schweigepflicht ist unbedingt erforderlich und wird von der Aufnahmeorganisation unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten beurteilt. Der Praktikant verpflichtet sich daher, die von ihm gesammelten oder erhaltenen Informationen in keiner Weise zur Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte ohne vorherige Zustimmung der Aufnahmeorganisation zu verwenden, dies gilt auch für den Praktikumsbericht. Diese Verpflichtung gilt nicht nur für die Dauer des Praktikums, sondern auch nach dessen Ablauf. Der Praktikant verpflichtet sich, keine Dokumente oder Software jeglicher Art, die der Aufnahmeorganisation gehören, aufzubewahren, an sich zu nehmen oder Kopien davon anzufertigen, es sei denn, die Aufnahmeorganisation hat dem zugestimmt.

Im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit der im Praktikumsbericht enthaltenen Informationen kann die Aufnahmeorganisation eine Einschränkung der Verbreitung des Berichts oder sogar die Entfernung bestimmter vertraulicher Elemente verlangen.

Personen, die davon Kenntnis erlangen müssen, sind durch das Berufsgeheimnis verpflichtet, die Informationen des Berichts weder zu verwenden noch weiterzugeben.

**Artikel 12 - Geistiges Eigentum**

Gemäß dem französischen Gesetz über geistiges Eigentum muss für den Fall, dass die Aktivitäten des Praktikanten zur Schaffung eines urheberrechtlich oder durch gewerbliches Eigentum geschützten Werkes (einschließlich Software) führen und die Aufnahmeeinrichtung dieses Werk nutzen möchte und der Praktikant damit einverstanden ist, ein Vertrag zwischen dem Praktikanten (Urheber) und der Aufnahmeeinrichtung unterzeichnet werden.

Der Vertrag muss dann insbesondere den Umfang der abgetretenen Rechte, die eventuelle Exklusivität, den Verwendungszweck, die verwendeten Medien und die Dauer der Abtretung sowie gegebenenfalls die Höhe der dem Praktikanten aufgrund der Abtretung zustehenden Vergütung festlegen. Diese Klausel gilt unabhängig vom Status der Aufnahmeorganisation.

**Artikel 13 - Ende des Praktikums - Bericht/Dossier - Bewertung**

1) Praktikumsnachweis: Nach Abschluss des Praktikums stellt die Aufnahmeeinrichtung einen Nachweis aus, dessen Muster in Anhang 1 zu finden ist und in der mindestens die tatsächliche Dauer des Praktikums und gegebenenfalls die Höhe der erhaltenen Gratifikation angegeben sind. Der Praktikant muss diesen Nachweis vorlegen, um seinen eventuellen Antrag auf Eröffnung von Ansprüchen aus dem allgemeinen Altersversicherungssystem gemäß Artikel L. zu belegen. 351-17 des Gesetzbuchs der Sozialversicherung

2) Praktikumsqualität: Nach Abschluss des Praktikums werden die Parteien dieses Vertrags aufgefordert, eine Beurteilung der Qualität des Praktikums abzugeben.

Der Praktikant übermittelt der zuständigen Abteilung der Bildungseinrichtung ein Dokument, in dem er die Qualität der Betreuung, die er in der Aufnahmeeinrichtung genossen hat, beurteilt. Dieses Dokument wird bei seiner Bewertung oder beim Erwerb des Diploms oder der Qualifikation nicht berücksichtigt.

3) Beurteilung der Tätigkeit des Praktikanten: Nach Abschluss des Praktikums füllt die Aufnahmeorganisation einen Beurteilungsbogen über die Tätigkeit des Praktikanten aus und sendet ihn an die betreuende Lehrkraft zurück (*oder geben Sie die vorher mit der betreuenden Lehrkraft abgestimmten Beurteilungsmodalitäten an*).....................

4) Pädagogische Beurteilungsmethoden: Der Praktikant muss (*die Art der zu erbringenden Arbeit - Bericht usw. - angeben, eventuell einen Anhang beifügen*)........................................................................................

Anzahl an ECTS:

5) Der Betreuer der Aufnahmeorganisation oder jedes Mitglied der Aufnahmeorganisation, der/das sich im Rahmen der Vorbereitung, des Ablaufs und der Validierung des Praktikums in die Bildungseinrichtung begibt, hat keinen Anspruch auf eine Kostenübernahme oder Entschädigung seitens der Bildungseinrichtung.

**Artikel 14 - Anwendbares Recht - Zuständige Gerichte**

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem französischen Recht.

Alle Streitigkeiten, die nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden können, unterliegen der Zuständigkeit des zuständigen französischen Gerichts.

Erstellt in ………………………….. Am……………………………………….

(Ein Exemplar pro Unterzeichner)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| FÜR DIE BILDUNGSEINRICHTUNG  Name, Funktion und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Einrichtung  PRAKTIKANT (oder ggf. sein gesetzlicher Vertreter)  Name und Unterschrift |  | FÜR DIE AUFNAHMEORGANISATION  Name, Funktion und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Aufnahmeorganisation |
| Die betreuende Lehrkraft des Praktikanten  Im Rahmen der pädagogischen Betreuung gemäß Artikel D.124-3  des französischen Bildungsgesetzbuchs  Name und Unterschrift |  | Der Praktikumsbetreuer der Aufnahmeorganisation  Name und Unterschrift |

***Dem Vertrag beizufügende Unterlagen:***

* *Anhang zu Praktikumsnachweisen;*
* *Gegebenenfalls Anhang zu Ausnahmegenehmigungen von der regulierten Arbeit;*
* *Je nach Situation des Praktikanten und den ihm anvertrauten Aufgaben müssen dem Vertrag folgende Unterlagen beigefügt werden: Erklärung über die Befreiung von untersagten Arbeiten; ärztliches Gutachten über die Eignung, das von dem für die Betreuung der Studierenden zuständigen Arzt oder dem Arbeitsmediziner der Mutualité Sociale Agricole erstellt wurde; elektrische Ermächtigung; CACES (Certificat d'aptitude à la conduite en sécurité, Fähigkeitszeugnis für sicheres Fahren) oder Fahrberechtigung, die als CACES gilt.*